



©Monster Ztudjo - stockadobe.com

Arnold Privatstiftungsgesetz

Das Standardwerk zum
Privatstiftungsgesetz in Neuauflage



LexisNexis®

Weil Vorsprung entscheidet.

Privatstiftungsgesetz Kommentar

von Dr. Nikolaus Arnold

Seit nunmehr fast 30 Jahren ist die Rechtsform der Privatstiftung aus dem Rechts- und Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. An der Spitze der wichtigsten Unternehmensgruppen Österreichs stehen überwiegend Privatstiftungen. Privatstiftungen leisten aber auch einen unverzichtbaren Beitrag im gemeinnützigen Bereich.

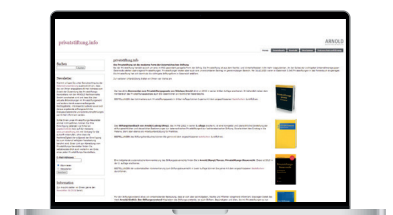
Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Stiftungsrecht ist daher für Praktiker unverzichtbar.

Das von dem Spezialisten für Stiftungsrecht, Dr. Nikolaus Arnold, verfasste Standardwerk zum Privatstiftungsgesetz (PSG) bietet demnächst in bereits 4., neu bearbeiteter und erweiterter Auflage eine detaillierte Darstellung der Rechtslage.



Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien und geschäftsführender Gesellschafter der ARNOLD Rechtsanwälte GmbH (www.arnold.biz). Er ist als Rechtsanwalt und Stiftungsvorstand regelmäßig mit stiftungsrechtlichen und damit in Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere auch zu Nachfolge- und Vermögensplanungen, Unternehmensstrukturierungen und erbrechtlichen Bereichen, befasst. Dr. Arnold ist Autor zahlreicher Publikationen zu stiftungs-, gesellschafts- und abgabenrechtlichen Themen. Er ist Mitherausgeber und Autor einer systematischen Kommentierung des Stiftungssteuerrechts, eines Handbuchs zum Stiftungsrecht, eines Kommentars zum Grunderwerbsteuerrecht und eines Kommentars zu Rechtsgebühren, Mitherausgeber der GesRZ („Der Gesellschafter“) und Mitglied des Redaktionsbeirats von Aufsichtsrat aktuell. Die erste Auflage des Kommentars zum Privatstiftungsgesetz wurde mit dem Walther-Kastner-Preis ausgezeichnet.

**Überblick über die wichtigsten Entwicklungen
zum Privatstiftungsrecht sowie aktuelle
Entscheidungen kostenlos zum Download:**
www.privatstiftung.info



Errichtung und Entstehung einer Privatstiftung

§ 7. (1) Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet; sie entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch.

(2) Für Handlungen im Namen der Privatstiftung vor der Eintragung in das Firmenbuch haften die Handelnden zur ungeteilten Hand.

Stammfassung (BGBl 1993/694)

Literatur

Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch, Privatstiftungsgesetz, ecolex spezial (1995), 28 f; Csoklich, Anwendungsbereich und Gründung einer Privatstiftung, in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994), 13 ff [insbesondere 49 ff]; Schauer, Erbrechtliche Probleme der Privatstiftung, in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994), 107 ff [insbesondere 117 ff, 120]; M.C. Huber in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), Privatstiftungsgesetz (1995), § 7 Rz 1 ff; Steiger, Die Gründung einer Privatstiftung, FJ 1996, 88 ff; Pittl, Der Stifter einer Privatstiftung und die ihm zustehenden Rechte, NZ 1999, 197 ff; Karollus, Gläubigerschutz bei der Privatstiftung, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Privatstiftungen (2000), 37 ff [insbesondere 57 ff]; Pittl, Errichtung und Entstehung von Privatstiftungen, NZ 2000, 257 ff; Werksch, Gründung der Privatstiftung, in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 71 ff [insbesondere 73 ff, 86 f, 100 ff]; Wolf, Zur Errichtung einer Privatstiftung, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 142 ff [insbesondere 144]; Gumann, Die Verpflichtung zur Errichtung einer Privatstiftung, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 142 ff [insbesondere 144]; W. Reiser in Haselböck/Prat/Prat, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz: Gelöste und ungelöste Fragen, 2006, 26 ff; Zöllner, Eigennützige Privatstiftungen, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 142 ff [insbesondere 144]; Briem, Zur Übernahmefähigkeit von Privatstiftungen, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 142 ff [insbesondere 144]; N. Arnold in Arnold/Ludwig (Hrsg), Stiftungsrecht, 2010, 9 f.

Gliederung

- I. Allgemeines
- II. Errichtung der Privatstiftung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Vorstiftung
 - 3. Vorgründungsstiftung
- III. Handelndenhaftung
- IV. Entstehen der Privatstiftung
- V. Errichtungsmängel
- VI. Anfechtung/Pflichtteil/Unterhaftung

I. Allgemeines

§ 7 Abs 1 PSG regelt einerseits die Errichtung und andererseits die Entstehung der Privatstiftung als juristische Person fest.

Im Abs 2 leg cit ordnet der Gesetzgeber die Errichtung der Privatstiftung vor deren Eintragung in das Firmenbuch.

Arnold, Privatstiftungsgesetz⁴, LexisNexis

Die Errichtung der Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet; sie entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. (vgl. sinngemäß zur persönlichen Außenhaftung der Gründer einer Vor-GmbH für Verbindlichkeiten nach Scheitern der Eintragung und Fortführung der Geschäfte BGH 4.11.2002, II ZR 204/00, GmbHR 2003, 97).

IV. Entstehen der Privatstiftung

17 Mit der Eintragung im Firmenbuch entsteht die Privatstiftung (§ 7 Abs 1 2. Halbsatz PSG). Die Eintragung wirkt konstitutiv (ErlRV zum § 7). Durch diesen konstitutiven Rechtsakt entsteht die Privatstiftung als juristische Person (Einl Rz 12; § 1 Rz 5) und endet die Vorstiftung (vgl § 7 Rz 7).

18 Organe der Vorstiftung werden automatisch solche der Privatstiftung, ohne dass es eines weiteren Bestellungsaktes bedarf.

19 Rechte und Pflichten der Vorstiftung gehen auf die Privatstiftung über. Die Privatstiftung setzt die Vorstiftung zumindest im Wege der Gesamtrechtsnachfolge fort (so zur GmbH Reich/Rohrwig, GmbH-Recht I², Rz 1/533), sofern nicht überhaupt kraft umwandlungsähnlichen Rechtsvorganges Identität der Rechtsträger (mE zu Recht) anzunehmen ist (Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 2 Rn 28 mwN; zur AG Zöllner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG⁵, § 34 Rz 31). Einer Genehmigung (etwa durch die Privatstiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand) bedarf der Übergang von Rechten und Pflichten nicht. Zur Beendigung der Handelndenhaftung vgl § 7 Rz 15.

V. Errichtungsmängel

19a Wird bei der Errichtung der Stiftungsurkunde die maßgebliche Form (dh grundsätzlich die Form des Notariatsaktes bzw bei Privatstiftungen von Todes wegen zusätzlich die Form der letztwilligen Verfügung) nicht eingehalten, kann die Privatstiftung nicht entstehen. Da es schon an der Grundlage für die Errichtung der Privatstiftung mangelt, kommt es nicht zu den Änderungsbefugnissen des Stiftungsvorstands nach § 33 Abs 1 PSG; dieser kann die Nichteinhaltung der maßgeblichen Form daher auch nicht sanieren. Mitunter ist dem Willen des Stifters im Wege der Konversion möglichst nahezukommen (siehe auch § 8 Rz 9).

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften liegt ein Eintragungshindernis vor. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften in Bezug auf die Stiftungszusatzurkunde hindert das Entstehen der Privatstiftung aber nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Privatstiftung über eine Stiftungszusatzurkunde verfügen kann, aber nicht muss (N. Arnold in Arnold/Ludwig (Hrsg), Stiftungsrechtshandbuch³, Rz 2/32).

19b Bei Fehlen der zwingenden Mindestinhalte der Stiftungsurkunde oder unzulässigen Regelungen liegt gleichfalls ein Eintragungshindernis vor. Eintragungshindernisse können durch die Stifter bzw den Stiftungsvorstand nach Maßgabe des § 33 Abs 1 PSG saniert werden. Erfolgt die Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch trotz Vorliegens unzulässiger Regelungen oder Fehlens zwingender Mindestinhalte, ist die Privatstiftung jedenfalls entstanden. Gegen zwingende Bestimmungen verstoßende Regelungen der Stiftungserklärung sind als nicht existent anzusehen (N. Arnold in Arnold/Ludwig (Hrsg), Stiftungsrechtshandbuch³, Rz 2/33; Csoklich, PSR 2010, 9 f).



Unverzichtbar
für die Praxis

Arnold

Privatstiftungsgesetz Kommentar

Der PSG Kommentar erscheint
in 4. Auflage



Das Standardwerk zum Privatstiftungsgesetz (PSG) bietet in 4., neu bearbeiteter und erweiterter Auflage eine detaillierte Darstellung der Rechtslage. Besondere Berücksichtigung finden dabei **praxisrelevante Fragestellungen** sowie **umstrittene oder noch nicht behandelte Bereiche**.

Seit der letzten Auflage des Kommentars hat sich das **Rechtsumfeld** der Privatstiftung **weiterentwickelt** und ist eine Vielzahl an **höchstgerichtlichen Entscheidungen** ergangen. Diese Neuerungen sind im aktuellen Werk ebenso berücksichtigt wie die umfassende **neue Literatur** zu stiftungsrechtlichen Fragen. Den Erfahrungen der Praxis entsprechend wurden einige Kapitel **zusätzlich vertieft**.

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Subskriptionspreis bis 10.6.2022: € 199,-*

Preis ab 11.6.2022: € 239,-

Wien 2022 | ca. 1.185 Seiten

Best.-Nr. 31082004

ISBN 978-3-7007-8295-7

*In Ihrer Buchhandlung oder direkt ab Verlag

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0

Ab 40 Euro Bestellwert versandkostenfrei
innerhalb von Österreich unter shop.lexisnexis.at